

PRIVATE ALTERSVORSORGE

Berlin, Februar 2005

Informationen für Privatkunden
5., aktualisierte Auflage



1 WOZU DIENT DAS ALTERSVERMÖGENSGESETZ ÜBERHAUPT?

Auf Grund der demographischen Entwicklung kann der Staat die Rentenzahlungen im Umlageverfahren nicht im bisherigen Umfang aufrechterhalten. Das Versorgungsniveau wird zurückgehen. Mit dem vorliegenden Gesetz eröffnet der Staat die Möglichkeit, privat vorzusorgen, und gewährt hierfür Förderungen. Es ist der Einstieg in die so genannte private kapitalgedeckte Altersvorsorge, bei der der Bürger nur für sich selbst spart.

2 WORIN LIEGT DENN DER VORTEIL?

Der Vorteil liegt darin, dass seit dem Jahr 2002 für freiwillige Beiträge zur privaten Altersvorsorge Zulagen gezahlt werden und der Zulageberechtigte die Aufwendungen vom zu versteuernden Einkommen absetzen kann (vgl. Frage 3).

Die Zulagen steigen parallel zu den freiwilligen Beiträgen in jeweils Zwei-Jahres-Schritten an.

Die Grundzulage beträgt pro Jahr:

in den Jahren 2002 und 2003	38 €
in den Jahren 2004 und 2005	76 €
in den Jahren 2006 und 2007	114 €
ab dem Jahr 2008	154 €

Die Kinderzulage beträgt pro Jahr:

in den Jahren 2002 und 2003	46 €
in den Jahren 2004 und 2005	92 €
in den Jahren 2006 und 2007	138 €
ab dem Jahr 2008	185 €

Wenn im Jahr 2008 die Vollstufe erreicht ist, beträgt die Grundzulage danach pro Jahr 154 € für jeden Steuerpflichtigen, für ein Ehepaar damit prinzipiell 308 € und für jedes Kind 185 €. Für ein Ehepaar mit zwei Kindern belaufen sich die Zulagen danach grundsätzlich auf 678 €.

3 WIE ERFOLGT DER SONDERAUSGABENABZUG?

Die freiwilligen Beiträge können im Rahmen bestimmter Höchstgrenzen vom zu versteuernden Einkommen abgesetzt werden. Diese Höchstgrenzen betragen:

in den Jahren 2002 und 2003	525 €
in den Jahren 2004 und 2005	1.050 €
in den Jahren 2006 und 2007	1.575 €
ab dem Jahr 2008 jährlich bis zu	2.100 €

Die jeweils auf den Vertrag gezahlten Zulagen sind bereits in diesen Beiträgen enthalten. Der Sonderausgabenabzug wirkt sich je nach individuellem Einkommensteuersatz unterschiedlich aus. Es steht dem Vorsorgesparer frei, ob er über die Zulage hinaus den Sonderausgabenabzug geltend machen will, je nachdem, was für ihn günstiger ist. Diese so genannte Günstigerprüfung wird durch das Finanzamt vorgenommen und entspricht dem Verfahren bei der Ermittlung des Kindergelds.

4 BEKOMMT JEDER VORSORGESPARER EINE STEUERLICHE VERGÜNSTIGUNG?

Grundsätzlich können alle rentenversicherungspflichtigen Beschäftigten die steuerlichen Vergünstigungen erhalten;

dies gilt auch für Arbeitslose, wenn sie zuvor rentenversicherungspflichtig beschäftigt waren. Die Regelungen gelten zudem auch für Versicherungspflichtige nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind. Auch Beamte, Richter, Soldaten und Bezieher von Amtsbezügen können eine Förderung erhalten. Voraussetzung sind allerdings eine Erklärung gegenüber der für die Besoldung oder die Amtsbezüge zuständigen Stelle über das Einverständnis zur Weitergabe der für die Ermittlung der Zulagenberechtigung notwendigen Daten und die maschinelle Verarbeitung durch die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA). Leben Ehegatten zusammen und ist nur ein Ehegatte durch die Förderung begünstigt, so ist auch der andere Ehegatte berechtigt, Zulagen zu erhalten, wenn ein auf seinen Namen lautender Altersvorsorgevertrag besteht. Keine steuerliche Vergünstigung erhalten Selbstständige und berufsständisch Versicherte.

5 WIE HOCH IST DER MINDESTEIGENBEITRAG?

Um in den vollen Genuss der Zulagen zu kommen, muss jeder berechtigte Vorsorgesparer einen Mindesteigenbeitrag leisten. Dieser beträgt

in den Jahren 2002 und 2003	1%
in den Jahren 2004 und 2005	2%
in den Jahren 2006 und 2007	3%
ab dem Jahr 2008 jährlich	4%

der im vorangegangenen Kalenderjahr erzielten beitragspflichtigen Einnahmen, jedoch nicht mehr als die sonder-

abzugsfähigen Beträge (vgl. Frage 3), jeweils vermindert um die Zulage. Bei Beamten, Richtern und Soldaten wird die Besoldung, bei Empfängern von Amtsbezügen werden diese zugrunde gelegt.

Wenn der Vorsorgesparer also im Jahr 2007 35.790 € verdient hat, beträgt der Mindesteigenbeitrag für 2008 4 % von 35.790 €, also 1.432 €. Dieser Betrag liegt auch unter dem sonderabzugsfähigen Betrag von 2.100 €. Der so errechnete Mindestbetrag vermindert sich um die gewährten Zulagen. Erhält ein Ehepaar mit zwei Kindern eine Zulage in Höhe von 678 €, so ist dieser Betrag vom Mindestbetrag abzuziehen. Die Differenz in Höhe von 754 € ist dann der Mindesteigenbeitrag, den der Vorsorgesparer auf seinen Vorsorgevertrag einzahlen muss. Die Zulagen werden von der ZfA an den Anbieter direkt überwiesen, der die Zulage dem Altersvorsorgevertrag gutschreibt.

In jedem Fall muss der so genannte Sockelbetrag geleistet werden. Erzielt ein Anspruchsberechtigter nur ein sehr geringes Einkommen, zum Beispiel weil er erst zum Ende des Jahres eine Beschäftigung aufgenommen hat, muss er den Sockelbetrag zahlen. Die Regelung dient dazu, dass Geringverdiener, die in den Genuss der Zulagen kommen wollen, zumindest einen kleinen Eigenbeitrag leisten. Der Sockelbetrag beträgt seit 2005 einheitlich 60 € pro Jahr.

6 WAS PASSIERT, WENN ICH MEINEN MINDESTEIGENBEITRAG NICHT ODER NUR TEILWEISE LEISTE?

In diesem Fall wird die Zulage nach dem Verhältnis der Altersvorsorgebeiträge zum Mindesteigenbeitrag gekürzt.

Das bedeutet, dass der Anspruchsberechtigte, der nur 60 % des Mindesteigenbeitrags geleistet hat, auch nur 60 % der ihm zustehenden Zulagen erhält.

7 KÖNNEN BEITRÄGE ZUR VERMÖGENSBILDUNG FÜR DIE STAATLICH GEFÖRDERTE ALTERSVORSORGE VERWENDET WERDEN?

Nein. Denn zu den Altersvorsorgebeiträgen zählen keine Aufwendungen, für die eine Arbeitnehmersparzulage nach dem 5. Vermögensbildungsgesetz gewährt wird. Da Beiträge nach dem 5. Vermögensbildungsgesetz ebenfalls gefördert werden, läge sonst eine nicht zulässige Doppelförderung der Beiträge vor.

8 WIE BEKOMMT MAN DIE ZULAGE?

Die Zulage muss bei der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) beantragt werden. Hierfür gibt es zwei Wege: Der Anspruchsberechtigte füllt jährlich einen amtlich vorgeschriebenen Vordruck mit allen wesentlichen Angaben aus: unter anderem beitragspflichtige Einnahmen des Vorjahres, Familienstand, Zahl der Kinder. Diesen reicht er bei dem Anbieter seines Altersvorsorgeprodukts, also bei seiner Bank, seiner Investmentgesellschaft oder seiner Versicherung, ein. Alternativ kann der Vorsorgesparer seinen Anbieter schriftlich bevollmächtigen, für ihn die Zulage zu beantragen. Dann muss er den Antrag nur einmal ausfüllen (Dauerzulagenantrag). Die Angaben über die Einnahmen des Sparer fragt der Anbieter dann beim Rentenversicherungsträger ab. Alles Weitere erledigt in beiden Fällen der Anbieter zusammen mit der ZfA. Der Zulagebetrag wird dem Altersvorsorgevertrag gutgeschrieben. In beiden Fällen ist der Anspruchsberechtigte aber ver-

pflichtet, dem Anbieter unverzüglich eine Änderung der Verhältnisse mitzuteilen, die zu einer Minderung oder zum Wegfall des Zulageanspruchs führt (z.B. Scheidung, Wegfall des Kindergeldanspruchs). Er sollte darüber hinaus auch Änderungen mitteilen, die zu einer Erhöhung des Zulageanspruchs führen (z.B. Geburt eines Kindes).

9 WER ERHÄLT DIE KINDERZULAGE?

Bei Eltern, die zusammenleben, wird die Kinderzulage der Mutter zugeordnet, auf Antrag beider Elternteile dem Vater. Dieser Antrag kann nur jeweils für ein Beitragsjahr gestellt und nicht zurückgenommen werden. Leben die Eltern getrennt, wird die Zulage an den Zulageberechtigten ausbezahlt, der das Kindergeld erhält.

10 WELCHE ANGEBOTE GIBT ES?

Angeboten werden Investmentfondssparpläne, Banksparpläne und Rentenversicherungen. Für welches Produkt sich der Vorsorgesparer entscheidet, hängt von der individuellen Lebenssituation ab. Tendenziell gilt: Banksparpläne und klassische Rentenversicherungen sind für sicherheitsorientierte Anleger empfehlenswert.

Investmentfonds bieten unter Berücksichtigung von Marktschwankungen die Möglichkeit langfristig höherer Renditen. Jüngere Anleger, die auf eine langfristige Renditeoptimierung Wert legen, sind gut beraten, am Anfang in Investmentfonds zu investieren. Sie gehen zwar ein begrenztes Risiko im Hinblick auf die Erträge ein, aber je länger in den Altersvorsorgevertrag eingezahlt wird, desto geringer wird das Anlagerisiko.

11 IST DIE ANLAGE DENN SICHER?

Ja. Alle Anbieter sind gesetzlich dazu verpflichtet, dem Anleger zumindest die eingezahlten Beiträge mit Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung zu stellen.

12 AB WANN DÜRFEN DENN AUSZAHLUNGEN AUS DEM ALTERSVORSORGEVERMÖGEN ERFOLGEN?

Frühestens ab dem 60. Lebensjahr. Als Auszahlungsbeginn kann auch der Zeitpunkt vereinbart werden, zu dem der Vorsorgesparer in den Ruhestand geht und die gesetzliche Rente oder eine Pension bezieht.

13 KANN IM RAHMEN DES VORSORGEVERTRAGS AUCH EINE VERMINDERTE ERWERBSFÄHIGKEIT ABGESICHERT WERDEN?

Altersvorsorgeprodukte können mit einer Absicherung verminderter Erwerbstätigkeit oder der Versorgung von Hinterbliebenen im Todesfall kombiniert werden. Dies hängt von den Bedingungen des jeweiligen Produkts ab. Auszahlungen aus diesen Versicherungsverträgen können unmittelbar ab Eintritt des versicherten Risikos erfolgen. Bei der Auswahl eines Produkts ist zu berücksichtigen, dass die Absicherung dieser so genannten biometrischen Risiken in der Regel die Rendite des Altersvorsorgeprodukts verringert. Das hat zur Folge, dass für die reine Alterssicherung zu Beginn der Rente weniger Geld zur Verfügung steht.

14 WIE SIND DIE AUSZAHLUNGSMODALITÄTEN?

Bei einer Versicherung erhält man lebenslang eine gleich bleibende oder steigende Rente. Bei einem Banksparplan

oder einem Investmentsparvertrag kann ein Auszahlungsplan bis zum 85. Lebensjahr vereinbart werden. Darüber hinaus muss zu Beginn der Auszahlungsphase ein Teil des Altersvorsorgevermögens in eine Rentenversicherung eingezahlt werden, die dem Altersvorsorgesparer ab Vollendung des 85. Lebensjahres eine gleich bleibende oder steigende lebenslange Leibrente gewährt, die an den Auszahlungsplan nahtlos anschließt. Die monatlichen Rentenzahlungen müssen mindestens so hoch sein wie die letzte monatliche Auszahlung aus dem Auszahlungsplan. Es werden also zu Lasten des Vorsorgevermögens einerseits bis zum 85. Lebensjahr monatliche Raten ausgezahlt. Andererseits wird zu Beginn der Auszahlungsphase eine Einmalzahlung an eine Rentenversicherung geleistet, die ihrerseits die monatlichen Rentenzahlungen ab dem 85. Lebensjahr garantiert.

Grundsätzlich werden die Leistungen monatlich ausgezahlt. Vorsorgesparer und Anbieter können jedoch auch vereinbaren, dass bis zu zwölf Monatsleistungen in einem Betrag zusammengefasst ausgezahlt werden.

Eine Ausnahme von den generellen Auszahlungsmodalitäten liegt dann vor, wenn zu Beginn der Auszahlungsphase nur ein geringes Vorsorgevermögen vorhanden ist. Damit es nicht zur monatlichen Auszahlung kleinster Beträge kommt, kann die Gesamtsumme ausgezahlt werden, ohne dass es dabei zu einer „schädlichen Verwendung“ (vgl. Frage 17) kommt. Maßgeblich hierfür ist eine gesetzlich bestimmte monatliche Bezugsgröße, die nicht überschritten werden darf. Für 2005 liegt diese Grenze bei 24,15 €. Läge der monatlich auszuzahlende Betrag darunter, könnte der Anbieter den vorhandenen Gesamtbetrag auszahlen.

15 KÖNNEN GELDER AUCH VARIABLEL AUSGEZAHLT WERDEN?

Nein, eine Auszahlung in variablen Teilraten ist nicht zulässig. Allerdings kann sich der Vorsorgesparer zu Beginn der Auszahlungsphase maximal 30 % des zu diesem Zeitpunkt vorhandenen geförderten Kapitals auf einmal auszahlen lassen. Eine Einmalauszahlung zu einem späteren Zeitpunkt ist hingegen nicht möglich. Diese Beschränkungen beziehen sich nur auf das aus geförderten Beiträgen gesparte Kapital – nicht auf Überzahlungen in Form von nicht geförderten Beiträgen.

16 WAS PASSIERT, WENN DER VORSORGE-SPARER VOR EINTRITT IN DEN RUHESTAND VERSTIRBT?

Bei Bank- und Investmentfondssparplänen sowie bei Rentenversicherungen mit Beitragsrückgewähr gehen die Ansprüche auf die Erben über. Jedoch sind die bisher gewährten Zulagen und etwaige angefallene steuerliche Vorteile zurückzuzahlen, da das Ziel – die Absicherung des Lebensstandards des Zulageberechtigten im Alter – nicht erreicht werden konnte. Man nennt dies eine „schädliche Verwendung“ (vgl. Frage 17). Eine Ausnahme gilt für zusammenlebende Ehegatten: Wird im Falle des Todes des Zulageberechtigten das angesparte Altersvorsorgevermögen auf einen auf den Namen des überlebenden Ehegatten laufenden Altersvorsorgevertrag übertragen, kann das Vorsorgevermögen übertragen werden, ohne dass die bislang angefallenen Erträge zu diesem Zeitpunkt versteuert werden müssen und ohne die nachteiligen Folgen der „schädlichen Verwendung“.

17 WAS BEDEUTET „SCHÄDLICHE VERWENDUNG“?

Eine „schädliche Verwendung“ liegt immer dann vor, wenn das angesparte Vermögen im Ergebnis nicht dem Zweck der Sicherung des Lebensstandards im Alter zugeführt wird. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn der Vorsorgesparer in Notfällen auf seinen Vermögensstock zurückgreifen muss. Dies ist ihm im Einvernehmen mit dem Anbieter jederzeit erlaubt, er muss aber dann die auf den Entnahmebetrag anteilig entfallenen Zulagen und etwaige darüber hinausgehende Steuervorteile aus dem Sonderausgabenabzug an den Staat zurückzahlen. Allerdings braucht er auf den zurückzuzahlenden Steuervorteil keine Zinsen zu entrichten. Darüber hinaus sind die in dem auszahlenden Betrag enthaltenen Erträge und Wertsteigerungen als sonstige Einkünfte zu versteuern. (Eine Entnahme aus Kapital, das auf ungeforderten Beiträgen beruht, ist möglich, ohne dass die steuerliche Förderung zurückgezahlt werden muss. Allerdings sind die Erträge aus ungeforderten Beiträgen bei Auszahlung als sonstige Einkünfte zu versteuern.)

18 WAS PASSIERT, WENN ICH IM ALTER AUSWANDERE („MALLORCA-RENTE“)?

Endet die unbeschränkte Steuerpflicht des Zulageberechtigten durch Aufgabe des inländischen Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts, gilt dies als „schädliche Verwendung“ mit der Folge, dass grundsätzlich die steuerliche Förderung zurückgezahlt werden muss. Der Vorsorgesparer kann allerdings eine Stundung des Rückzahlungsbetrags bis zu Beginn der Auszahlungsphase über den Anbieter beantragen. Die Stundung wird in der Auszahlungsphase verlängert, wenn von jeder monatlichen Zahlung 15 % zur

Tilgung des Rückzahlungsbetrags verwandt werden, bis die staatliche Förderung zurückgezahlt ist. Zinsen werden nicht berechnet.

19 WER BERÄT MICH BEIM ABSCHLUSS VON VORSORGEVERTRÄGEN?

Sie sind immer gut beraten, mehrere Angebote einzuholen. Ansprechpartner sind Versicherungen, Kapitalanlagegesellschaften oder Ihre Bank. Wie immer gilt: Vergleichen Sie die Angebote, und überlegen Sie sich vorher, welches dieser Produkte Ihrem Risikoprofil und Ihren Lebensumständen entspricht.

20 WIE KANN ICH DIE ALTERSVORSORGEVERTRÄGE FÜR SELBST GENUTZTES WOHN-EIGENTUM NUTZEN?

Jeder darf von seinem geförderten Kapital Beträge zwischen 10.000 und 50.000 € entnehmen, um das Geld für den Kauf oder Bau einer Wohnung oder eines Hauses zu eigenen Wohnzwecken zu nutzen. Allerdings sind Anleger verpflichtet, den entnommenen Betrag bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres wieder zurückzuzahlen. Zurückzuzahlen ist nur der Kapitalbetrag, keine Zinsen. Die Rückzahlung erfolgt mindestens in gleichen monatlichen Raten bis zum 65. Lebensjahr. Eine höhere und damit frühere Tilgung ist zulässig. Erfolgt keine vollständige Rückzahlung bis zum 65. Lebensjahr, muss der Vorsorgesparer auch hier anteilig die steuerlichen Vorteile an die öffentliche Hand zurückzahlen. Wer beabsichtigt, sein Altersvorsorgevermögen vorübergehend für die Anschaffung einer eigenen Wohnung zu nutzen, sollte in Investmentfondssparpläne oder in Bankspargpläne investieren. Der Vorsorgesparer sollte aller-

dings genau rechnen, ob nicht eine Immobilienfinanzierung die bessere Alternative ist. Denn durch die Entnahme verzögert sich der Vermögensaufbau erheblich, da der Hebel der steuerfreien Wiederanlage der Erträge für den entnommenen Betrag nicht mehr wirkt.

21 WAS PASSIERT, WENN ICH DIE RÜCKZAHLUNGSRATEN NICHT MEHR AUFBRINGEN KANN?

Gerät der Vorsorgesparer mit mehr als dem Gegenwert von zwölf Monatsraten in Zahlungsrückstand, muss er die auf den nicht zurückgezahlten Betrag entfallenen steuerlichen Vorteile zurückzahlen (vgl. Frage 17). Darüber hinaus wird ein Betrag errechnet, der im Rahmen der sonstigen Einkünfte mit dem individuellen Steuersatz versteuert wird. Hierfür wird der nicht zurückgezahlte Altersvorsorge-Eigenheimbetrag mit 5 % verzinst (Zins und Zinseszins), und zwar für jedes volle Kalenderjahr zwischen dem Zeitpunkt der Verwendung und dem Eintritt des Zahlungsrückstands. Grund hierfür ist, dass durch die Entnahme des Betrags zum Zwecke des Erwerbs von Wohneigentum der Vorsorgesparer ansonsten fällige Kreditzinsen spart, die ihrerseits dem Zinseszinsseffekt unterliegen. Da die Rückzahlung der erhaltenen steuerlichen Vorteile zuzüglich der fiktiven Besteuerung einen durchaus erheblichen Aufwand darstellt, sollte der Vorsorgesparer sicherstellen, dass er im Fall des Falles zur ordnungsgemäßen Rückzahlung des entnommenen Betrags in der Lage ist.

22 WAS GESCHIEHT, WENN ICH EINES TAGES DIESE WOHNUNG VERKAUFE ODER NICHT MEHR SELBST NUTZE?

Dann müssen Sie den entnommenen Betrag binnen eines Jahres wiederum in eine Wohnung zu eigenen Wohnzwecken investieren oder aber den entnommenen Betrag auf einen Altersvorsorgevertrag einzahlen. Andernfalls müssen Sie die erhaltenen Zulagen und steuerlichen Vorteile zurückzahlen (vgl. Frage 17).

23 WAS IST EIGENTLICH EINE ZERTIFIZIERUNG?

Zum Nachweis der Förderfähigkeit von Altersvorsorgeprodukten hat der Gesetzgeber eine Zertifizierung vorgesehen. Das bedeutet, dass eine Zertifizierungsstelle bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht prüft, ob die Altersvorsorgeverträge die gesetzlich vorgeschriebenen Bestandteile enthalten. Nur dieser vollständige Inhalt wird zertifiziert. Die Zertifizierung bedeutet nicht, dass die Zertifizierungsstelle die Wirtschaftlichkeit und das Erreichen eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolgs garantiert. Das heißt, dass die Zertifizierung kein Gütesiegel darstellt, da alle ordnungsgemäß formulierten Altersvorsorgeverträge zertifiziert werden. Auch im Bereich der Altersvorsorge ist nicht auszuschließen, dass Anbieter aus dem grauen Kapitalmarkt versuchen, sich einen Zugang zu diesem Geschäftssegment zu verschaffen. Prüfen Sie daher die Seriosität des Anbieters, und seien Sie vorsichtig, wenn Sie gebeten werden, Ihr Geld ins Ausland zu überweisen. Prüfen Sie genau, wenn Ihnen übermäßige Renditen in Aussicht gestellt werden. Auch dies ist ein Zeichen mangelnder Seriosität. Die negativen Erfahrungen, die im Bereich des Vermögensbildungsgesetzes gemacht worden sind, sollten

sich gerade bei der Altersvorsorge nicht wiederholen, da die Bürger im Alter auf diese zusätzliche Einkommensquelle angewiesen sein werden.

24 KANN ICH DEN VERTRAG WÄHREND DER EINZAHLUNGSPHASE RUHEN LASSEN?

Ja, es besteht die Möglichkeit, den Vertrag ruhen zu lassen. Der Vorsorgesparerer muss den Anbieter informieren, wenn er diese Möglichkeit in Anspruch nehmen will. Es empfiehlt sich aber, hiervon nur sehr zurückhaltend Gebrauch zu machen, da durch fehlende Einzahlungen die späteren Auszahlungen entsprechend gemindert werden.

25 WAS VERSTEHT MAN UNTER UNISEX-TARIFEN?

Bei den so genannten Unisex-Tarifen werden die Leistungen in der Auszahlungsphase geschlechtsneutral kalkuliert. Männer und Frauen erhalten daher Leistungen in derselben Höhe. Spätestens ab dem 1.1.2006 werden alle Altersvorsorgeverträge, die dann abgeschlossen werden, diese Kalkulationsweise berücksichtigen. Für vorher abgeschlossene Verträge ohne Unisex-Tarif gilt, dass sie nur einvernehmlich geändert werden können, also nur mit Zustimmung des Vorsorgesparers und des Anbieters.

26 KANN ICH DEN ANBIETER WÄHREND DER VERTRAGSLAUFZEIT WECHSELN?

Altersvorsorgeverträge sind mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende kündbar. Die zu diesem Zeitpunkt angesparte Summe muss jedoch auf einen anderen Altersvorsorgevertrag übertragen werden. Andernfalls sind die Zulagen oder steuerlichen Vorteile zurückzuzahlen. Ein

Wechsel des Anbieters verursacht Kosten, die dem Vorsorger in Rechnung gestellt werden können. Darüber hinaus ist darauf zu achten, dass nur der letzte Anbieter vor Eintritt in die Auszahlungsphase garantiert, dass die bei ihm eingezahlten Beiträge auch tatsächlich zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehen. Er haftet nicht für etwaige Unterdeckungen aus Vertragslaufzeiten mit anderen Anbietern.

27 WIE VIELE VERTRÄGE KANN ICH ABSCHLIESSEN?

Die Zulage kann für maximal zwei Verträge in einem Jahr beantragt werden. Sie wird dann entsprechend dem Verhältnis der auf diese Verträge geleisteten Beiträge verteilt.

28 WAS GESCHIEHT, WENN ICH EMPFÄNGER VON ARBEITSLOSENGELD II BIN?

Die „Riester-Rente“ stellt staatlich gefördertes Altersvorsorgevermögen dar. Solange das Vermögen nicht „schädlich verwendet“ wird (vgl. Frage 17), gilt es in Höhe der geförderten Beiträge als geschütztes Vermögen. Es spielt daher bei der Ermittlung des verwertbaren Vermögens von Arbeitslosengeld-II-Empfängern keine Rolle. Das gilt für die geförderten Beiträge ebenso wie für die Zulagen und Erträge.

Durch amtliche Bestimmungen zur Konkretisierung des Gesetzes, durch Rechtsverordnungen oder nachfolgende Gesetzgebungsverfahren können Änderungen bei der Förderung der privaten Altersvorsorge eintreten.

PRIVATE ALTERSVORSORGE

Berlin, Februar 2005

HERAUSGEBER Bundesverband deutscher Banken
Postfach 04 03 07
10062 Berlin
Telefon (030) 1663-0
Telefax (030) 1663-1399

© BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN
Der Bankenverband ist die Interessenvertretung der privaten Banken in Deutschland und repräsentiert mehr als 230 Banken mit ca. 170.000 Mitarbeitern.